

Landgericht Berlin II

Az.: 93 O 66/23



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., gesetzlich vertreten d.d. Vorstand [REDACTED]

[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Thermondo GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]

[REDACTED] Prinzenstraße 34, 10969 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Kammer für Handelssachen 93 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] am 11.01.2024 im schriftlichen Verfahren unter Berücksichtigung bis zum 28.12.2023 eingegangener Schriftsätze für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, der sich dem Verbraucherschutz widmet. Die Beklagte ist ein Unternehmen, das im Bereich des Heizungsanlagenbaus tätig ist. Sie ist im Handelsregister unter HRB 129321 eingetragen.

Die Zeugin ████████ versendete ausweislich der Anlage K2 auf einem vorgefertigten Formular online per E-Mail ein Vertragsangebot betreffend einen „Thermondo 365 Vertrag“ (Contracting-Vertrag), der über fünfzehn Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage laufen sollte. „Contractor/Vertragspartner“ sollte nach dem Formular die „Thermondo Energy Zwei GmbH“ sein, die im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 214500 eingetragen ist. Dem Angebot lag als Kalkulationsgrundlage ausweislich des Formulars das Angebot der Beklagten („Firma Thermondo GmbH“) zur Nr. 0565655-06-06-A zu Grunde, die nach dem Vertrag „installierender Heizungsfachbetrieb“ sein sollte.

Über der „Unterschrift“ heißt es im Vertragstext:

„Hiermit erteile ich der Thermondo Energy Zwei GmbH auf Grundlage der u.g. Vertragsbedingungen, meiner Angaben sowie des Angebots der Thermondo GmbH, das diesem Vertragsdatenblatt beiliegt und das ich ebenso zur Kenntnis genommen habe, den Auftrag zur Errichtung und zum Betrieb der Heizungsanlage und der weiteren vertragsgegenständlichen, im Angebot genannten Bestandteile sowie zur Lieferung und Installation eines Smart Heating System“

Die Widerrufsbelehrung lautete wie folgt:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Thermondo Energy GmbH, Brunnenstraße 153, D-10115 Berlin (Tel: +49 (0)800 4 200 300, E-Mail: kontakt@thermondo.de), mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Hierfür reicht das auf der Thermondo-Homepage verfügbare Muster-Widerrufsformular aus, dessen Nutzung jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Die Auftragsbestätigung vom 15.03.2022 wies sodann im Absenderfeld die „Thermondo Energy Zwei GmbH“ aus (Anlage K3). Die Beklagte erhielt von der Thermondo Energy Zwei GmbH den Auftrag, den neuen Wärmeerzeuger bei der Zeugin zu installieren.

Am 13.6.2022 informierte die Beklagte die Zeugin über einen geplanten Installationstermin am 18.07.2022 und bat um Terminbestätigung. Die Zeugin reagierte hierauf nicht. Am 12.10.2022 informierte die Beklagte über den nächsten avisierten Termin für den 28.11.2022.

Unter dem 23.11.2022 widerrief die Zeugin den am 15.03.2022 abgeschlossenen Vertrag gegenüber der Thermondo Energy Zwei GmbH (Anlage K4) und führte aus, dass die Widerrufsbelehrung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspreche.

Die Beklagte wies den Widerruf unter dem 30.11.2022 zurück und teilte mit, dass, sofern die Zeugin bei der Stornierung bleibe, 15% Entschädigung des Angebotsbetrags gemäß AGB § 15.2 fällig seien. Unter dem 24.05.2023 legte die Beklagte sodann Rechnung über Stornierungskosten in Höhe von 4.923,64 EUR wie folgt (Anlage K6):

Anlage K 6



Thermondo GmbH | Pinzenstraße 34 | 10969 Berlin

Kundenservice www.thermondo.de/service
 Fax: 030 609 83 94 59
 Rechnungsnummer [REDACTED]
 Referenz [REDACTED]
 Datum: 24.05.2023

Rechnung [REDACTED]

Sehr geehrte/r Damen und Herren,

vereinbarungsgemäß stellen wir hiermit unsere Stornierungskosten zu unserem Angebot [REDACTED] vom 10.03.2022 in Rechnung.

Pos. Position	Kurzbeschreibung	Preis in EUR
1. Stornierungskosten	in AGB: 15.2. Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach § 649 BGB Gebrauch, gilt die gesetzliche Rechtsfolge, insbesondere ist der Auftraggeber vor Erstanfahrt auf die Baustelle zur Zahlung einer pauschalen Abgeltung in Höhe von 15 % der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Wobei ihm der Gegenbeweis einer tatsächlich geringeren Leistung und Aufwendung offen steht. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche in diesem Fall bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Es handelt sich um einen echten Schadensersatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und somit um einen nicht steuerbaren Schadensersatz.	4.137,51
Zwischensumme (netto)		4.137,51
Tax (19 %)		786,13
Rechnungssumme		4.923,64
Zahlbetrag		4.923,64

Zahlungsbedingungen:

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe des Verwendungszweckes Rechnung [REDACTED] auf das folgende Konto.

Inhaber: Thermondo GmbH

IBAN: [REDACTED]

Bankinstitut: Commerzbank AG

BIC/SWIFT: COBADEFFXXX

Nach §14b UStG haben private Rechnungsempfänger diese Rechnung 2 Jahre und geschäftliche Rechnungsempfänger 10 Jahre aufzubewahren.

Seite 1/2

Thermondo GmbH
 Pinzenstraße 34
 10969 Berlin
 DEUTSCHLAND

Geschäftsführung: [REDACTED]

Berlin Charlottenburg HRB 129321
 Handwerkskammer Berlin
 Handwerksrolle Nr. 117044
 USt-IdNr. DE273951924

Bankverbindung:
 Commerzbank AG
 BIC COBADEFFXXX
 IBAN [REDACTED]

Seite 2 von 2

Wir bedanken uns für den Auftrag und verbleiben mit herzlichen Grüßen

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Beklagte vorliegend irreführend Ansprüche geltend mache, die erkennbar nicht existieren würden. Die Geltendmachung einer Forderung, die erkennbar nicht gegeben sei, sei wettbewerbswidrig. Es würden gegenüber der Zeugin [REDACTED] unzulässig aus einem mit einem Dritten geschlossenen Vertrag - dem mit der Thermondo Energy Zwei GmbH - von der Beklagten als „Nicht-Vertragspartner“ Stornierungskosten geltend gemacht. Der Anspruch auf Stornierungskosten bestehe ohnehin nicht, weil die Widerrufsbelehrung fehlerhaft sei, weil das Widerrufsrecht danach gegenüber einer anderen juristischen Person als dem Vertragspartner ausgeübt werden solle und damit ins Leere gehe. Damit habe der Widerruf noch innerhalb der Jahresfrist ausgeübt werden können.

Der Kläger beantragt,

1. der Beklagten zu untersagen, gegenüber Verbrauchern, die mit einem dritten Unternehmen einen Vertrag abgeschlossen und diesen innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist des § 356 Abs. 3 BGB ordnungsgemäß widerrufen haben, zu behaupten, ihr stünden „Stornierungskosten“ als Schadensersatzanspruch zu, und diesen geltend zu machen, wie geschehen gegenüber Frau [REDACTED] mit Schreiben vom 24.05.2023 gemäß Anlage K6.
2. der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 EUR (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten anzudrohen,
3. die Beklagte zu verurteilen, an sie 243,51 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p.a. seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, dass sie im Hinblick auf den Contracting-Vertrag im Auftrag der Thermondo Energy Zwei GmbH eine neue Wärmeanlage der [REDACTED] habe installieren sollen. Die Thermondo Energy Zwei GmbH habe dann den Vertrag ihr gegenüber gekündigt. Sie habe in diesem Fall im Hinblick auf § 648 Satz 2 BGB und ihre AGB 15% des Bruttoauftragswertes als Schadensersatz gegenüber der Thermondo Energy Zwei GmbH. Dieser sei ihrerseits ein Schaden mindestens in gleicher Höhe entstanden und dieser sei durch die Zeugin [REDACTED] zu ersetzen. Die Thermondo Energy Zwei GmbH habe ihre Schadensersatzforderung gegenüber der Zeugin an Erfüllungs Statt abgetreten und sie - die Beklagte - habe die Abtretung angenommen. Deshalb stehe die Schadensersatzforderung wie mit der Anlage K6 gefordert ihr zu. Dem stehe auch nicht der Widerruf der Zeugin [REDACTED] entgegen, da dieser verspätet gewesen sei. Die Widerrufsbelehrung sei ausreichend.

Wegen des Sach- und Streitstands im übrigen wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Der Antrag ist hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, da aus ihm jedenfalls durch die Bezugnahme auf die Anlage K6 als konkrete Verletzungsform ausreichend klar hervorgeht, was die Beklagte unterlassen soll, so dass sie sich erschöpfend verteidigen kann; die Frage, was ihr verboten werden soll, wird auch nicht vollständig in das Vollstreckungsverfahren verlagert.

Der Kläger ist auch nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG prozessführungsbefugt. Er ist die Liste qualifizierter Verbraucherverbände im Sinne des § 4 UKlaG eingetragen (Anlage K1).

II.

Die danach zulässige Klage ist aber unbegründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 3 Nr. 3, 3, 5 UWG nicht zu, weil die angegriffene Handlung zwar irreführend, aber nach Ansicht der Kammer nicht geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Handlung zu veranlassen, die dieser andernfalls nicht getroffen hätte.

Nach § 8 UWG kann, wer eine nach § 3 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

1. Der Kläger ist nach § 8 UWG aktiv legitimiert, da er unstreitig in die Liste der qualifizierte Einrichtungen im Sinne des § 4 UKlaG eingetragen ist, s.o.
2. Das Versenden der Rechnung an die Zeugin ████████ stellt eine geschäftliche Handlung dar, § 2 UWG.
3. Das Versenden der Rechnung (Anlage K6) beinhaltet keinen Verstoß gegen § 3 Abs. 3 UWG i.V.m. Nr. 29 Anhang zu § 3 UWG. Denn danach ist unzulässig die Aufforderung zur Bezahlung nicht bestellter, aber gelieferter Waren oder erbrachter Dienstleistungen oder eine Aufforderung zur Rücksendung oder Aufbewahrung nicht bestellter Sache. Ausweislich der Rechnung (Anlage K6) handelt es sich aber nicht um die Bezahlung erbrachter Dienstleistungen - sondern im Gegenteil - um eine Zahlungsaufforderung im Hinblick auf eine unstreitig nicht mehr erbrachte Dienstleistung und daraus (vermeintlich) resultierende Stornierungskosten, so dass die Regelung nicht einschlägig ist (vgl. BGH, GRUR 2022, 170 - Identitätsdiebstahl II, beck-online).
4. Nach dem damit anwendbaren § 5 UWG (vgl. BGH, GRUR 2022, 170 - Identitätsdiebstahl II) handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.
 - a. Eine geschäftliche Handlung ist nach § 5 Abs. 1 Alt. 1 UWG irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält.

aa. Angaben sind Geschäftshandlungen mit Informationsgehalt, die sich auf Tatsachen und zur Täuschung des Durchschnittsverbrauchers geeignete Meinungsäußerungen beziehen. Gegenstand einer solchen Angabe kann auch der Eindruck sein, eine Ware oder Dienstleistung sei vom Verbraucher bestellt worden, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist (vgl. BGH GRUR 2019, 1202 – Identitätsdiebstahl). Danach liegt hier eine Angabe vor. Die Beklagte hat mit der Rechnung Anlage K6 gegenüber der Zeugin erkennbar behauptet, diese habe mit ihr einen Vertrag geschlossen („vereinbarungsgemäß“), dem die AGB - insbesondere Ziffer 15.2 - zu Grunde gelegen hätten und den die Zeugin gekündigt hätte.

bb. Diese Angabe war unwahr. Einen derartigen Vertrag gibt es nicht. Denn ausweislich der Anlage K2 ist - wie der Kläger zu Recht geltend macht - der „Thermondo 365 - Vertrag“ mit der Thermondo Energy Zwei GmbH als „Contractor/Vertragspartner“ zustande gekommen, die eine selbständige juristische Person ist, und nicht mit der Beklagten, auch wenn Kalkulationsgrundlage das Angebot der Beklagten gewesen sein mag und diese auch als installierender Heizungsfachbetrieb aufgeführt ist. Soweit die Beklagte geltend macht, sie gehe aus abgetretenem Recht der Thermondo Zwei Energy GmbH vor, lässt sich dies der Anlage K6 nicht entnehmen.

cc. Die danach irreführende geschäftliche Handlung war aber nicht geeignet, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Nicht jede unberechtigte Zahlungsaufforderung ist geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen. Die ZPO ermöglicht es einem Gläubiger gerade, in einem rechtsstaatlichen Verfahren die Frage klären zu lassen, ob die von ihm geltend gemachte Forderung besteht oder nicht (vgl. BGH, GRUR 2018, 1063, Rn. 22) und auch der juristische Laie weiß, dass eine Forderung ohne gerichtlichen Titel nicht gegen ihn durchgesetzt werden kann. Der bloße Versuch der Beitreibung einer bestrittenen Forderung ist für sich genommen daher wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden. Ob die Ansicht gegenüber dem Verbraucher bestehe eine bestimmte Forderung sich als richtig erweist oder nicht, kann nicht im Wettbewerbsprozess geprüft werden, sondern muss in dem Rechtsverhältnis geprüft und entschieden werden, auf das sich diese Rechtsansicht bezieht, hier mithin im Verhältnis der Frau [REDACTED] zur Beklagten.

Anders wäre es nur dann, wenn der verständige Verbraucher sich im Hinblick auf die (unberechtigte) Zahlungsaufforderung betreffend die Stornierungskosten für den Thermondo 365-Vertrag dazu veranlasst sehen würde, entweder die Stornierungskosten zu bezahlen oder aber (zur Ver-

meidung dieser Kosten) doch den ursprünglich avisierten Vertrag durchführen zu lassen. Davon vermag die Kammer bei Würdigung der gesamten Umstände nicht auszugehen. Für die Täuschungseignung ist auf den verständigen und situationsadäquat aufmerksamen Durchschnittsverbraucher abzustellen (vgl. Bornkamm/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 39. Aufl. 2021, § 5 Rn. 1.76 mwN). Vorliegend handelt es sich bei dem Vertragsangebot, das die Zeugin an die Thermondo Zwei GmbH übersandte, um ein Angebot, das einen Vertrag betraf, der über fünfzehn Jahre laufen sollte und Kosten von über 30.000,- EUR beinhalten sollte. Bei einem derartigen Vertrag pflegt sich aber der Durchschnittsverbraucher über den Vertragspartner genau zu informieren und sich diesen zu merken zumal er umfangreiche Unterlagen dazu hat. Wie die Widerrufserklärung vom 23.11.2022 belegt, wusste die Zeugin dementsprechend auch, dass der Widerruf gegenüber der Thermondo Energy Zwei GmbH zu erklären war und dass sie mit der Beklagten nichts vereinbart hatte, was diese berechtigen würde, ihr „vereinbarungsgemäß“ Stornierungskosten in Rechnung zu stellen. Das gilt zumal vor dem Hintergrund, dass die Beklagte unter der Anschrift Prinzenstraße 34 in 10969 Berlin firmierte und nicht unter der Brunnenstraße 153, 10115 Berlin wie die Thermondo Energy Zwei GmbH, was die Zeugin unschwer erkennen konnte. Das nachträgliche Geschehen und insbesondere die an den richtigen Vertragspartner gerichtete Erklärung belegt mithin, dass die Anlage K6 nicht geeignet war, die Zeugin oder den Durchschnittsverbraucher zu einer geschäftlichen Handlung zu veranlassen.

Da der Unterlassungsantrag nach Ansicht der Kammer nicht besteht, gilt dies auch für den Antrag zu 2) betreffend die beanspruchten Ordnungsmittel und den Antrag zu 3) den Abmahnauwand betreffend.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen

Erladigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.


Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Vorsitzende Richterin
am Landgericht


Handelsrichter


Handelsrichter

Verkündet am 11.01.2024

Besch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 12.01.2024

■■■■■, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle